

# **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Halfing Ortsprojekt, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Halfing folgende Satzung:

## **I n h a l t s ü b e r s i c h t**

|   |   |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz, Stammkapital.....                                     | 1 |
| § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens .....                         | 2 |
| § 3 Organe .....  | 2 |
| § 4 Der Vorstand .....  | 2 |
| § 5 Der Verwaltungsrat .....  | 3 |
| § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats .....                           | 4 |
| § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats.....               | 5 |
| § 8 Schriftform .....   | 7 |
| § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung.....           | 7 |
| § 10 Information der Gemeinde .....                                   | 8 |
| § 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung.....                       | 8 |
| § 12 Wirtschaftsjahr .....  | 8 |
| § 13 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens..... | 8 |
| § 14 Inkrafttreten.....   | 9 |

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das „Kommunalunternehmen Halfing Ortsprojekt“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Halfing in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Halfing Ortsprojekt“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Halfing Ortsprojekt“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Halfing.

- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Halfing und der Umschrift „KU Halfing Ortsprojekt“.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist es, die Gemeinde Halfing bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit im städtebaulichen Bereich zu unterstützen, insbesondere die Erreichung der ortsplanerischen Ziele zu fördern, indem ein Beitrag zur Verwirklichung der bauleitplanerischen/ortsplanerischen Ziele der Gemeinde geleistet wird. Hierzu gehört insbesondere auch der Erwerb, die Entwicklung, die Erschließung, die Errichtung, die Vermarktung oder Bewirtschaftung von Wohn- und Gewerbegebieten sowie Wohn-/Gewerbeobjekten im eigenen Namen sowie im Namen der Gemeinde Halfing. Die Gemeinde entscheidet durch Gemeinderatsbeschluss, welche Einzelprojekte im vorbezeichneten Rahmen und Umfang auf das Kommunalunternehmen mit welchem ortsplanerischen Ziel übertragen werden. Der Übertragungsbeschluss kann auch eine Priorisierung hinsichtlich der Bedeutung der Angelegenheit und einen zeitlichen Rahmen für die Zielerreichung enthalten. Die vorbeschriebenen Aufgaben werden vom Kommunalunternehmen nur insoweit wahrgenommen, als die Aufgabenwahrnehmung primär einem öffentlichen Zweck dient.
- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

## **§ 4**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über den Stand der laufenden Projekte sowie die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung zu informieren. Die Unterrichtung über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes hat darüber hinaus vierteljährlich auch schriftlich zu erfolgen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.
- (7) Der Vorstand entscheidet, ob er die Aufgaben des KU über eigenes Personal oder über Dienst- oder Werkleistungsverträge mit Dritten erfüllt. Die Aufgabenerfüllung durch eigenes Personal setzt jedoch voraus, dass im Stellenplan (§ 9 Abs. 2 Satz 3) eine entsprechende Stelle vorgesehen ist. Der Vorstand entscheidet über die diesbezüglichen Anstellungsverträge im Rahmen der Vorgaben des Stellenplans.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied verhindert ist, weil es die Vertretung nach Absatz 2 Satz 1 wahrnehmen muss.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die/der Erste BürgermeisterIn der Gemeinde Halbing. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
  2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine jährliche Entschädigung von 300,00 Euro unabhängig von ihrer Sitzungsteilnahme. Sie wird zum 01.12. eines Jahres an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausbezahlt. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten eine jährliche Vergütung von 150,00 Euro unabhängig von der Sitzungsteilnahme. Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder einschließlich Vergütung der Vorstandstätigkeit;
  2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  3. Veräußerung von Grundstücken des KU oder Bestellung diesbezüglicher Erbbaurechte
  4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
  5. Bestellung des Abschlussprüfers;
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
  7. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
  8. Aufnahme von Darlehen, unabhängig von ihrer Höhe;
  9. die Grundzüge der Hochbauplanung, insbesondere Nutzungsarten, Bruttogrundflächen, Grundrisse, Geschossigkeit, Fassadengestaltungskonzept
  10. Mietverträge, die über mindestens drei Jahre nicht ordentlich kündbar sind,
  11. Höhe von Gewerbe- und Wohnraummieten (Kaltmieten)
  12. Aufstellung von Richtlinien für die Auftragsvergabe
- sowie in den weiteren gesetzlich nach Art. 90 Abs. 2 Satz 3 GO zwingend vorgegeben Fällen.
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## § 7

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am zehnten

Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Tage abgekürzt werden.

- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis er-

sehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8**

### **Schriftform**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Halfing Ortsprojekt Anstalt des öffentlichen Rechts“ oder „KU Halfing Ortsprojekt“ durch ein Vorstandsmitglied,

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO. Der Vorstand hat die vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien für die Auftragsvergabe zu beachten.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind Budgets für die unterschiedlichen künftigen Aufgaben des Kommunalunternehmens zweckbezogen festzulegen. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

## **§ 10**

### **Information der Gemeinde**

Der Vorstand muss die Gemeinde unverzüglich informieren, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Aufwendungen voraussichtlich überschritten werden oder wenn zu erwarten ist, dass Verluste entstehen werden, die Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben können. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen, dass die Information nach Satz 1 erfolgt ist und welchen Inhalt sie hatte.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Halving unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am 01.10.2023.

## **§ 13**

### **Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens**

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Halving über.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Halfing Ortsprojekt, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 20.09.2023 außer Kraft.

Halfing, den 16.11.2023



  
Regina Braun  
Erste Bürgermeisterin

## I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Halfing vom **16.11.2023** mit **12/0** Stimmen beschlossen.

## II. Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am **24.11.2023** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefachern in Halfing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **24.11.2023** angeheftet und am **11.12.2023** wieder entfernt. Im gleichen Zeitraum wurde der Anschlag auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

## **GEMEINDE HALFING**

Halfing, den 11.12.2023



Braun

1. Bürgermeisterin

